

2. Der Berichterstattung sind, soweit die „Erläuterungen zur Selbstkostenplanabrechnung 1950“ nicht etwas anderes bestimmen, folgende systematischen Verzeichnisse und Richtlinien zugrunde zu legen:
- die „Richtlinien zur Erstellung der Finanzpläne des Jahres 1950“, Abschnitt A — Industrie — (Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“, Heft 11 von 1950),
  - die „Finanzwirtschaft und Finanzplanung in der volkseigenen Wirtschaft“ (Sonderdruck 1 der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“),
  - der „Erweiterte Kontenrahmen der Industrie (EKRI)“,
  - das „Allgemeine Warenverzeichnis“ in Verbindung mit dem „Alphabetischen Warenverzeichnis“, Ausgabe 1949, der „Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950“ und dem „Nummernschlüssel“, Ausgabe vom 1. Januar 1950, sämtlich herausgegeben vom Statistischen Zentralamt.
3. Meldepflichtig gemäß Ziffer 1 sind sämtliche volkseigenen Produktionsbetriebe entsprechend dem Verzeichnis der Industriebetriebe Teil I und II nach der Verordnung vom 15. Dezember 1949 über die Bestätigung der Verzeichnisse der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 120).
4. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung obliegt dem Statistischen Zentralamt in Verbindung mit den Vereinigungen volkseigener Betriebe, die die technische und fachliche Kontrolle vorzunehmen haben.
5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung  
Rau  
Minister

**Durchführungsbestimmung  
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950  
— Gesundheitswesen —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Gesundheitswesen

folgendes bestimmt:

- Zur Kontrolle des Gesundheitswesens hat das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik eine Berichterstattung durchzuführen.
- Hierzu haben die Gesundheitsämter der Kreise und Städte vierteljährlich mit Vordruck 38/2 in zweifacher Ausfertigung an das zuständige Ministerium der Landesregierung zu berichten. Aus diesen Berichten stellen die Ministerien der Landesregierungen unter Verwendung des Vordrucks 38/2 einen zusammenfassenden Bericht über das Land zusammen und übergeben vier Ausfertigungen dieses Landesberichts zusammen mit je einer Ausfertigung der Berichte der Kreise und

Städte dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik nach dessen Weisungen.

- Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik stellt die Berichte der Länder unter Verwendung des Vordrucks 38/2 zu einem Gesamtbericht zusammen und übergibt jeweils vier Wochen nach dem Ende des Berichts- vierteljahres zwei Ausfertigungen dieses Gesamtberichts zusammen mit je einer Ausfertigung der Länderberichte dem Zentralen Planungsamt und je eine dem Statistischen Zentralamt.
- Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
- Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung  
Rau  
Minister

**Durchführungsbestimmung  
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950  
— Kulturentwicklungsplan —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Kulturentwicklungsplan

folgendes bestimmt:

- Die Berichterstattung über die Durchführung des Kulturentwicklungsplanes obliegt dem Ministe-

rium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

- Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik weist die Ministerien für Volksbildung der Länder an, sich von den Kreis-Volksbildungsämtern vierteljährlich nach Muster „39 (Bericht)“ berichten zu lassen und ihm eine gleichartige Zusammenstellung für das